

EU Datenschutz-Grundverordnung

Europa will zusammenwachsen. Dafür braucht man einen freien Datenverkehr und somit auch einen einheitlichen Schutz personenbezogener Daten.



PRIVAZYPLAN®

Die EU-Richtlinie von 1995 war offensichtlich nicht erfolgreich. Viele US-amerikanische Unternehmen haben den laxen Datenschutz in Irland genutzt, um den europäischen Markt zu bedienen.

Daher hat Brüssel nach vier Jahren Verhandlung zum 25.05.2016 eine brandneue EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) beschlossen. Nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren wird sie am **25.05.2018** in ganz Europa wirksam.

In Deutschland wird das seit 1977 geltende Bundesdatenschutzgesetz ungültig. Allerdings nutzte Berlin im April 2016 die Möglichkeit der sogenannten „Öffnungsklauseln“, um die DS-GVO auf deutsche Bedürfnisse anzupassen. Dieses Gesetz hat ebenfalls den Namen „Bundesdatenschutzgesetz“. Viele Experten nennen es „BDSG-neu“. Es wird ebenfalls am **25.05.2018** wirksam.

Somit werden deutsche Datenschutz-Aufsichtsbehörden am 25.05.2018 ein völlig neues Datenschutzrecht beaufsichtigen. Was wird sich für deutsche Unternehmen ändern? Alles und nichts.

ALLES ändert sich, weil eine wesentlich höhere Sorgfalt vonnöten ist. Sämtliche Planungen und Maßnahmen müssen schriftlich dokumentiert werden. Den betroffenen Personen müssen Datenkopien ausgehändigt werden. Die Bußgelder betragen bis zu 20 Mio. Euro bzw. 4% vom Konzern-Jahresumsatz. Betroffene Personen können ein Datenschutz-„Schmerzensgeld“ einklagen.

NICHTS ändert sich, weil alle bekannten Grundsätze erhalten bleiben. Es bedarf weiterhin einer konkreten Rechtsgrundlage, damit man personenbezogene Daten verarbeiten darf. Ein Datenschutzbeauftragter ist bei mehr als 10 Beschäftigten erforderlich. Datenschutzverletzungen müssen an die Aufsichtsbehörde (und ggf. die betroffenen Personen) gemeldet werden. In einem Verarbeitungs-Verzeichnis muss der Umgang mit personenbezogenen Daten dokumentiert werden.

Der Bußgeldkatalog der DS-GVO birgt letztlich ca. **50 konkrete Pflichten** in sich. Um diese Pflichten sorgfältig erfüllen zu können, wurde der PrivazyPlan® entwickelt: Ein 400-seitiges PDF-Dokument, welches alle Pflichten erklärt und konkrete Anleitungen bietet.

Bis zum 25.05.2018 müssen alle 50 Pflichten erfüllt werden. Im Anschluss daran muss dauerhaft sichergestellt sein, dass sämtliche Dokumentationen und Qualitäts-Maßnahmen von den betroffenen Beschäftigten gepflegt und eingehalten werden. Es lässt sich leider nicht leugnen: Der Datenschutz wird wesentlich bürokratischer.

Der Datenschutzbeauftragte wird die Unternehmen beraten und hat sogar explizit die Pflicht der Pflicht-Überwachung.

Den Wortlaut der DS-GVO finden Sie unter www.privacy-regulation.eu und den Wortlaut des BDSG-neu unter www.bds2018.de. Mehr Details auch unter www.privazyplan.eu.